



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

ZI. 13/1 07/20

BMWA-33.500/0004-I/7/2007

**Öffnungszeitenrecht; Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003
geändert wird**

Referent: Mag. Dominik Baurecht, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeine Offenhaltezeiten an den Werktagen

a) § 3: Die Verlängerung der Schließzeiten montags um 1 Stunde von 05.00 Uhr auf 06.00 Uhr ist nicht empfehlenswert, da es einer wirtschaftsfreundlichen Liberalisierung der Offenhaltezeiten widerspricht.

b) § 4 Abs. 3: Öffnungszeitengesetz 2003: Zu begrüßen ist die Wirtschafts- und kundenfreundliche Liberalisierung der maximalen Öffnungszeit von 72 Stunden pro Woche. Bisher hatte ein Landeshauptmann gem. § 4 Abs. 4 die Möglichkeit aufgrund einer Verordnung die Öffnungszeiten auf diesen Zeitrahmen zu erstrecken, nunmehr sind die 72 Stunden pro Woche die Norm.

Sonderegelungen für den 24. und 31. Dezember

c) § 6 Abs. 1: Nicht empfehlenswert ist, dass es zu einer Verkürzung der Öffnungszeit um eine Stunde (Öffnung erst um 06:00 Uhr statt 05:00 Uhr) kommt.

Wien, am 1. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident